



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Rene Dierkes, Christoph Maier, Dieter Arnold,  
Martin Böhm AfD**  
vom 19.02.2026

### **Gerichtliche Geldauflagen – Struktur der Empfängerführung und Zuweisungspraxis in Bayern**

Gerichte können im Rahmen verschiedener Verfahrensarten Geldauflagen zugunsten gemeinnütziger Einrichtungen oder der Staatskasse anordnen. Neben dem quantitativen Umfang dieser Zuweisungen ist die organisatorische Struktur der Empfängerführung und die zugrunde liegende Zuweisungspraxis von besonderem Interesse.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Welche Stellen in Bayern führen Verzeichnisse, Listen, Datenbanken oder sonstige Übersichten über Einrichtungen, die für gerichtliche Geldauflagen als Empfänger in Betracht kommen? ..... 2
- 2.1 Auf welcher rechtlichen oder verwaltungsinternen Grundlage erfolgt die Führung solcher Verzeichnisse, Listen, Datenbanken oder sonstiger Übersichten? ..... 3
- 2.2 Nach welchen Kriterien werden Einrichtungen in solche Verzeichnisse oder Übersichten aufgenommen? ..... 4
3. Welche Nachweise sind im Rahmen der Aufnahme vorzulegen, insbesondere im Hinblick auf Gemeinnützigkeit, Satzungszweck und tatsächliche Geschäftsführung? ..... 4
4. In welchen zeitlichen Abständen erfolgt eine Überprüfung oder Aktualisierung der geführten Verzeichnisse oder Übersichten? ..... 4
5. Welche Kriterien gelten für die Streichung oder den Ausschluss einer Einrichtung aus entsprechenden Verzeichnissen oder Übersichten? ..... 4
6. In welcher Form werden Gerichte über die jeweils geführten Verzeichnisse oder sonstigen Übersichten informiert? ..... 5
7. Erfolgt eine statistische Erfassung tatsächlich erfolgter Zuweisungen an Einrichtungen und, falls ja, nach welchen Datenfeldern? ..... 5
8. Welche Kontrollmechanismen bestehen hinsichtlich der zweckentsprechenden Verwendung der aus gerichtlichen Geldauflagen zugewiesenen Mittel? ..... 5
- Hinweise des Landtagsamts ..... 6

# Antwort

**des Staatsministeriums der Justiz**

vom 30.03.2026

## Vorbemerkung:

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Schriftliche Anfrage auf alle Geldauflagen bezieht, die einem Beschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten von einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft auferlegt werden. Geldauflagen sind von Geldstrafen i. S. v. § 40 Strafgesetzbuch (StGB) und Geldbußen i. S. v. § 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) zu unterscheiden, die grundsätzlich an die Staatskasse zu zahlen sind. Geldauflagen bestehen hingegen darin, dass der Beschuldigte, Angeklagte oder Verurteilte Zahlungen an die Staatskasse, gemeinnützige Einrichtungen oder Geschädigte zu leisten hat.

Die Möglichkeit einer Geldauflage zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung ist in zahlreichen Vorschriften vorgesehen. Praktisch bedeutsam sind insbesondere die Vorschriften zum Absehen von der Verfolgung unter Auflagen nach § 153a Strafprozessordnung (StPO) oder zur Festsetzung einer Auflage nach § 56b StGB bei der Strafaussetzung zur Bewährung. Die Gemeinnützigkeit einer Einrichtung ist dabei stets Voraussetzung für die Zuweisung. Sie ist im Einzelfall von der jeweils zuweisenden Stelle zu prüfen.

Über die Zuweisung und den konkreten Leistungsempfänger entscheidet je nach Verfahrensstadium der jeweilige Entscheidungsträger bei der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht einzelfallbezogen auf der Grundlage des Gesetzes, das die Erteilung einer Auflage zulässt. Die Entscheidung des Gerichts erfolgt dabei in Ausübung der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit. Für die Auswahl der Zuweisungsempfänger durch die Staatsanwaltschaft enthalten die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) in Nr. 93 Abs. 2 ermessenslenkende Leitlinien. Danach beachtet der Staatsanwalt bei einer Einstellung nach § 153a StPO, bei der eine Auflage zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung erteilt wird, neben spezialpräventiven Erwägungen, dass bei der Auswahl des Zuwendungsempfängers insbesondere Einrichtungen der Opferhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, Straffälligen- und Bewährungshilfe, Gesundheits- und Suchthilfe sowie Einrichtungen zur Förderung von Sanktionsalternativen und Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.

Auf die konkrete Auswahl der durch die Zuweisung von Geldauflagen jeweils begünstigten Einrichtung nimmt das Staatsministerium der Justiz keinen Einfluss. Die Gerichte treffen ihre Auswahlentscheidungen in richterlicher Unabhängigkeit. Aber auch gegenüber den Staatsanwaltschaften sieht das Staatsministerium der Justiz aus grundsätzlichen Erwägungen seit jeher von Empfehlungen ab. Angesichts der Vielzahl von Einrichtungen wäre auch nicht ersichtlich, nach welchen Kriterien Empfehlungen erfolgen sollten. Darüber hinaus könnten Vorgaben oder Einflussnahmen im Einzelfall auch verfassungsrechtliche Bedenken, namentlich mit Blick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz, aufwerfen.

- 1. Welche Stellen in Bayern führen Verzeichnisse, Listen, Datenbanken oder sonstige Übersichten über Einrichtungen, die für gerichtliche Geldauflagen als Empfänger in Betracht kommen?**

## **2.1 Auf welcher rechtlichen oder verwaltungsinternen Grundlage erfolgt die Führung solcher Verzeichnisse, Listen, Datenbanken oder sonstiger Übersichten?**

Die Fragen 1 und 2.1 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zum Zweck der Information der Gerichte und Staatsanwaltschaften über gemeinnützige Einrichtungen, die für eine Geldzuweisung in Betracht kommen, werden in Bayern auf der Grundlage der Bekanntmachung des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz über die Geldauflagen im Strafverfahren zugunsten gemeinnütziger Einrichtungen vom 10. Dezember 2008 (JMBl. 2009 S. 12), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 25. Mai 2020 (BayMBl. Nr. 321) geändert worden ist (im Folgenden: Bekanntmachung), alle gemeinnützigen Einrichtungen in Listen erfasst, sofern sie hierum ersuchen und die Voraussetzungen der Bekanntmachung erfüllen.

Auf Grundlage der Bekanntmachung werden bei allen Oberlandes- und Landgerichten in Bayern Listen mit potenziellen Zuweisungsempfängern geführt, d. h. gemeinnützigen Einrichtungen, denen grundsätzlich Geldauflagen zugewiesen werden können. Die Listen sind weder verbindlich noch abschließend und stellen keine Empfehlung dar (vgl. Nr. 1.8.1, 1.8.3 der Bekanntmachung). Geldauflagen können grundsätzlich auch gemeinnützigen Einrichtungen zugewiesen werden, die nicht in diesen Listen verzeichnet sind. Bei den Gerichten folgt dies bereits daraus, dass die jeweils zu begünstigende Einrichtung in richterlicher Unabhängigkeit ausgewählt wird.

Wie sich aus Nr. 1.2.1 bis 1.2.3, 1.8 der Bekanntmachung ergibt, stehen die Listen Gerichten und Staatsanwaltschaften zur Verfügung und dienen lediglich der Information über die in Betracht kommenden Einrichtungen, indem sie darüber Aufschluss geben, ob die jeweilige Einrichtung

- (1) eine gültige Bescheinigung oder einen gültigen Bescheid des zuständigen Finanzamts beigebracht hat, woraus sich die Gewährung einer Steuervergünstigung wegen Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke ergibt;
- (2) ihre Zielsetzung mitgeteilt und ihre Satzung eingereicht hat, bei Vereinen auch einen Auszug aus dem Vereinsregister;
- (3) sich verpflichtet hat, über die Höhe und Verwendung der zugeflossenen Geldbeträge auf Anforderung gegenüber der Listen führenden Stelle für einen bestimmten Zeitraum Rechenschaft zu geben;
- (4) ihr Einverständnis erteilt hat, dass der Rechenschaftsbericht veröffentlicht werden kann, und
- (5) ihren Wirkungsbereich im Gerichtsbezirk der listenführenden Stelle hat.

Die Bekanntmachung enthält keine Vorgaben, nach welchen Kriterien die Zuwendungsempfänger im Einzelfall auszuwählen sind.

Listenführende Stellen sind die Präsidenten und Präsidentinnen der Oberlandesgerichte sowie der Landgerichte (Nr. 1.1 der Bekanntmachung). Gemäß Nr. 1.1.1 der Bekanntmachung führen die Präsidenten und Präsidentinnen der Oberlandesgerichte im Benehmen mit den Generalstaatsanwälten bzw. Generalstaatsanwältinnen für ihren Geschäftsbereich eine Liste, in die Einrichtungen aufgenommen werden, deren Wirkungsbereich sich über den Bezirk eines Landgerichts hinaus erstreckt (überregionale Liste). Die Präsidenten und Präsidentinnen der Landgerichte führen gemäß Nr. 1.1.2

der Bekanntmachung im Benehmen mit den Leitenden Oberstaatsanwälten bzw. Leitenden Oberstaatsanwältinnen für ihren Geschäftsbereich eine Liste, in die Einrichtungen aufzunehmen sind, deren Wirkungskreis den Bezirk des Landgerichts nicht überschreitet (regionale Liste). Eine gleichzeitige Eintragung in eine überregionale und eine regionale Liste ist nicht möglich. Eine bayernweite Liste gibt es nicht.

**2.2 Nach welchen Kriterien werden Einrichtungen in solche Verzeichnisse oder Übersichten aufgenommen?**

**3. Welche Nachweise sind im Rahmen der Aufnahme vorzulegen, insbesondere im Hinblick auf Gemeinnützigkeit, Satzungszweck und tatsächliche Geschäftsführung?**

Die Fragen 2.2 und 3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Kriterien und Nachweise für eine Eintragung in die regionalen und überregionalen Listen ergeben sich aus Nr. 1.2 bis 1.5 der Bekanntmachung. Insbesondere ist eine Bescheinigung des Finanzamts über die Gewährung einer Steuervergünstigung wegen Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke (§51 Abs. 1 Satz 1 Abgabenordnung – AO) vorzulegen, daneben die Satzung der Einrichtung und bei Vereinen ein Auszug aus dem Vereinsregister (Nr. 1.2.1, 1.2.2 i. V. m. Nr. 1.3.1 der Bekanntmachung). Außerdem müssen sich die Einrichtungen verpflichten, für die Steuervergünstigung wesentliche interne Änderungen unverzüglich mitzuteilen (Nr. 1.3.3 der Bekanntmachung) und auf Anforderung gegenüber der listenführenden Stelle Rechenschaft über die Höhe und Verwendung der zugeflossenen Geldbeträge abzulegen (Nr. 1.2.3 i. V. m. Nr. 1.3.1 der Bekanntmachung). Die listenführende Stelle prüft gemäß Nr. 1.5 der Bekanntmachung jedoch nicht, ob die Einrichtung die von ihr angegebenen gemeinnützigen Ziele tatsächlich verfolgt.

Nach Nr. 1.4 der Bekanntmachung unterbleibt eine Eintragung, wenn Umstände bekannt werden, die darauf hindeuten, dass der Zweck oder die Tätigkeit einer Einrichtung den Strafgesetzen zuwiderläuft oder sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet.

**4. In welchen zeitlichen Abständen erfolgt eine Überprüfung oder Aktualisierung der geführten Verzeichnisse oder Übersichten?**

**5. Welche Kriterien gelten für die Streichung oder den Ausschluss einer Einrichtung aus entsprechenden Verzeichnissen oder Übersichten?**

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Listen werden fortlaufend aktualisiert (Nr. 1.6 Satz 1 der Bekanntmachung). Die Gründe für einen Ausschluss von der Liste ergeben sich aus Nr. 1.6.1 bis 1.6.4 der Bekanntmachung. Insbesondere unterbleibt eine erneute Aufnahme, wenn eine Einrichtung ihren Mitteilungs- und Rechenschaftsverpflichtungen nach Nr. 1.2.3 oder nach Nr. 1.3 der Bekanntmachung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist (Nr. 1.6.1 der Bekanntmachung), ihr zwei Jahre in Folge keine Geldbeträge zugewiesen wurden oder wenn bekannt wird, dass die Steuervergünstigung nicht mehr gewährt wird (Nr. 1.6.4 der Bekanntmachung). Gleiches gilt, wenn Umstände bekannt geworden sind, die darauf hindeuten, dass der Zweck oder die Tätigkeit einer Einrichtung den Strafgesetzen zuwiderläuft oder sie sich gegen die verfassungsmäßige

Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet (Nr. 1.6.3 i. V. m. Nr. 1.5 der Bekanntmachung).

**6. In welcher Form werden Gerichte über die jeweils geführten Verzeichnisse oder sonstigen Übersichten informiert?**

Die aktuellen Listen stehen den Gerichten und Staatsanwaltschaften in dem für alle Mitarbeiter der Justiz zugänglichen Justizverwaltungsportal zur Verfügung (vgl. Nr. 1.8 der Bekanntmachung). Entsprechend Nr. 1.8.1 bis 1.8.3 der Bekanntmachung ist dort jeweils vermerkt, dass die Liste keine abschließende Aufzählung gemeinnütziger Einrichtungen darstellt, sie nicht zum Zwecke der Empfehlung, sondern lediglich zur Information über in Betracht kommende Einrichtungen erstellt wurde und die Nennung einer Einrichtung nicht die Feststellung ihrer Gemeinnützigkeit bedeutet.

**7. Erfolgt eine statistische Erfassung tatsächlich erfolgter Zuweisungen an Einrichtungen und, falls ja, nach welchen Datenfeldern?**

Nach Nr. 1.3.5 der Bekanntmachung sind die in einer regionalen oder überregionalen Liste aufgenommenen Einrichtungen verpflichtet, der listenführenden Stelle für das Vorjahr unaufgefordert mitzuteilen, welche Geldbeträge ihnen von Gerichten oder Staatsanwaltschaften aus dem Bereich der listenführenden Stelle insgesamt oder von dem Obersten Landesgericht zugewiesen worden sind. Aufgrund der eingegangenen Mitteilungen werden die zugewiesenen Geldauflagen von der listenführenden Stelle gemäß Nr. 2.1 der Bekanntmachung statistisch in einem Verzeichnis erfasst.

**8. Welche Kontrollmechanismen bestehen hinsichtlich der zweckentsprechenden Verwendung der aus gerichtlichen Geldauflagen zugewiesenen Mittel?**

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass Geldauflagen, die z. B. nach § 153a StPO bzw. § 56b StGB erteilt werden, in aller Regel nicht zu einem bestimmten Zweck, sondern einer gemeinnützigen Einrichtung als solcher zugewiesen werden. Die Zuweisungen sind mithin für den allgemeinen Haushalt der Einrichtung und nicht für ein bestimmtes Projekt oder einen konkreten Zweck bestimmt.

Ungeachtet dessen sind die in einer Liste aufgenommenen Einrichtungen gemäß Nr. 1.2.3 der Bekanntmachung verpflichtet, über die Höhe und Verwendung der zugeflossenen Geldbeträge auf Anforderung gegenüber der listenführenden Stelle für einen bestimmten Zeitraum Rechenschaft zu geben. Welche Einrichtungen zu welchem Zeitpunkt um Rechenschaftsberichte gebeten werden, bestimmt die jeweilige listenführende Stelle (Nr. 1.9 der Bekanntmachung).

Die Einrichtungen sind zudem verpflichtet, der listenführenden Stelle unverzüglich die jeweils aktuelle Bescheinigung oder den aktuellen Bescheid des zuständigen Finanzamts vorzulegen, aus dem sich die Gewährung einer Steuervergünstigung wegen Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke ergibt (Nr. 1.2.1, 1.3.1, 1.3.2 der Bekanntmachung). Bei einer Verletzung dieser Obliegenheit wird die Einrichtung von der Liste gestrichen (Nr. 1.6.1 der Bekanntmachung).

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.